

Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Sierning hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2004 die Hundeverordnung für die Marktgemeinde Sierning wie folgt beschlossen:

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Oö. Hundehaltegesetzes, LGBl. Nr. 147/2002 wird verordnet:

Hundeverordnung

§ 1

1. Hunde sind im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Sierning an nachstehenden öffentlichen Orten an der Leine oder mit Maulkorb zu führen bzw. von diesen Orten fern zu halten.

2. Für das Gebiet des Leithenholzes (siehe grüne Felder am Plan) wird gem. § 6 Abs. 4, Zi. 3 Oö. Hundehaltegesetz 2002 verordnet, dass Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden müssen.

§ 2

Die Mitnahme von Hunden in öffentlichen Anlagen, wie Spiel- und Liegewiesen, Sportanlagen, Badeanlagen, Badebecken, Winterspielplätzen sowie Grün- und Parkanlagen ist verboten (siehe gelbe und blaue Felder auf dem Lageplan).

Die Flächen, auf die sich die Anordnungen der §§ 1 und 2 beziehen, sind auf dem angeschlossenen und einen integrierten Bestandteil der Verordnung bildenden Lageplan farblich dargestellt.

§ 3

Ein Verstoß gegen die Anordnung der §§ 1 und 2 dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist gemäß § 15 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 7.000,-- Euro zu bestrafen.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2005 in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung des Gemeinderates vom 9. Juli 1998 aufgehoben.

Beilage: Lageplan

Der Bürgermeister:


Manfred Kalchmair